

BVGer C-6101/2014 vom 29. Dezember 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6101_2014

FR: TAF C-6101/2014 du 29 décembre 2015

IT: TAF C-6101/2014 del 29 dicembre 2015

Regeste

Reisedokumente für ausländische Personen (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht - unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen - Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen des SEM, welche die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen betreffen (vgl. Art. 59 AuG [SR 142.20]). Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 6 BGG).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Nach Massgabe von Art. 59 Abs. 2 Bst. a AuG i.V.m. Art. 3 Bst. a RDV hat eine ausländische Person, die nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) als Flüchtling anerkannt wurde, Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge. Anspruch auf einen Pass für eine ausländische Person haben nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der

Staatenlosen (SR 0.142.40) als staatenlos anerkannte Personen sowie schriftenlose ausländische Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 59 Abs. 2 Bst. b und c AuG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 RDV).

E. 3.2

Fraglos fällt der Beschwerdeführer, seit Dezember 2012 im Besitze einer Aufenthaltbewilligung, unter keine dieser Kategorien. Er kann somit keinen Anspruch auf Abgabe eines schweizerischen Ersatzreisepapiers geltend machen. Gemäss Art. 59 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 RDV kann das SEM allerdings Jahresaufenthaltern im Rahmen des freien (pflichtgemässen) Ermessens einen Pass für eine ausländische Person abgeben. Voraussetzung ist jedoch immer, dass diese Ausländer schriftenlos sind.

E. 3.3

Gemäss der Legaldefinition von Art. 10 Abs. 1 RDV gilt als schriftenlos eine ausländische Person, die keine gültigen Reisedokumente ihres Heimat- oder Herkunftsstaates besitzt und von der nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisedokuments bemüht (Bst. a), oder für welche die Beschaffung von Reisedokumenten unmöglich ist (Bst. b). Die Schriftenlosigkeit wird im Rahmen der Gesuchsprüfung durch das SEM festgestellt (Art. 10 Abs. 4 RDV).

E. 3.4

Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zurzeit kein gültiges Reisepapier besitzt. Damit eine Rückkehr in den Heimatstaat jederzeit möglich bleibt, müssen ausländische Personen während ihres Aufenthaltes in der Schweiz im Besitze eines gültigen, nach Art. 13 Abs. 1 AuG anerkannten Ausweispapiers sein (vgl. Urteil des BVGer C-507/2013 vom 8. Juli 2014 E. 4.2 m.H.). Sie sind daher verpflichtet, Ausweispapiere zu beschaffen oder bei deren Beschaffung durch die Behörden mitzuwirken (vgl. Art. 89 sowie Art. 90 Bst. c AuG i.V.m. Art. 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]).

E. 4.1

Vorliegend ist demnach zu prüfen, ob die Vorinstanz hinsichtlich des Beschwerdeführers zu Recht die Schriftenlosigkeit - als unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung eines Reisedokuments - verneint hat, indem sie sowohl die Möglichkeit der Beschaffung eines heimatlichen Reisepasses (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. b RDV) als auch die Zumutbarkeit entsprechender Bemühungen bei den zuständigen heimatlichen Behörden (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. a RDV) als gegeben erachtete. Die Frage der Zumutbarkeit, mithin diejenige, ob die Beschaffung von Reisedokumenten bei den Heimatbehörden von den betreffenden Personen verlangt werden kann, ist in diesem Zusammenhang nicht nach subjektiven, sondern nach objektiven Massstäben zu beurteilen (vgl. Urteil des BGer 2A.335/2006 vom 18. Oktober 2006 E. 2.1 m.H.).

E. 4.2

Obwohl der Beschwerdeführer bereits mit Schreiben vom 29. April 2010 die eritreische Botschaft um Ausstellung eines eritreischen Passes ersucht hat, erachtet er nunmehr jeglichen Kontakt mit seiner heimatlichen Vertretung in der Schweiz als nicht (mehr) zumutbar und macht in diesem Zusammenhang geltend, es widerstrebe ihm zutiefst, bei einer Anfrage wegen Reisepapieren ein sogenanntes "Regret Form"-Dokument

unterzeichnen zu müssen, mit welchem er das Nichterfüllen der staatlichen Pflichten einzugestehen hätte. Im Falle einer Rückkehr nach Eritrea hätte dies erhebliche soziale und ökonomische Nachteile sowie strafrechtliche Konsequenzen zur Folge. Mit diesem Einwand kann der Beschwerdeführer schon deshalb nicht gehört werden, weil von ihm nicht verlangt wird, sich zwecks Passbeschaffung in sein Heimatland zu begeben, können doch die für die Ausstellung eines eritreischen Reisepapiers notwendigen Schritte auch von der Schweiz aus unternommen werden (vgl. in diesem Zusammenhang insb. die Urteile des BVGer C 4818/2008 vom 30. Oktober 2009 E. 7.3 sowie C-3044/2007 vom 23. Januar 2009 E. 3.2). Abgesehen davon wurden die seinerzeitigen Vorbringen des Beschwerdeführers im Asylverfahren von den zuständigen Behörden geprüft und rechtskräftig als nicht glaubhaft respektive als nicht asylrelevant zurückgewiesen (vgl. Verfügung des BFM vom 30. April 2008). Dabei wurde die Frage einer asylrelevanten und die Flüchtlingseigenschaft begründenden konkreten Gefährdung verneint und ausdrücklich festgehalten, dass sich der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweise.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer scheint überdies zu verkennen, dass sich die "Unzumutbarkeit", die es einer ausländischen Person faktisch verunmöglicht, sich bei den Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung eines heimatlichen Reisepapiers zu bemühen, ohnehin nicht auf eine von dieser allenfalls geltend gemachte Gefährdung bezieht, die im Rahmen eines Verfahrens um Ausstellung eines schweizerischen Ersatzreisepapiers zu prüfen wäre. Sie bezieht sich vielmehr vorab auf den speziellen Status der gesuchstellenden Person in der Schweiz, welcher einer Kontaktnahme mit den Behörden des Heimatlandes entgegen stehen könnte (vgl. Urteil des BVGer C-5701/2010 und C-5702/2010 vom 31. Oktober 2012 E. 5.2 m.H.). Entsprechend weist Art. 10 Abs. 3 RDV darauf hin, dass bei schutzbedürftigen - d.h. Personengruppen, welche vom Bundesrat nach bestimmten Kriterien klar definiert werden (vgl. Art. 66 f. AsylG [SR 142.31]) und zu denen der Beschwerdeführer, entgegen der Ansicht seines Rechtsvertreters, nicht zählt - und asylsuchenden Personen im Hinblick auf eine potentielle Gefährdungslage eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates nicht verlangt werden kann. Dasselbe gilt im Übrigen auch für anerkannte Flüchtlinge sowie gemäss den diesbezüglichen Weisungen sowie langjähriger Praxis der Vorinstanz auch in Bezug auf Personen, welche infolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs (nach Massgabe von Art. 83 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 AuG) vorläufig aufgenommen wurden (vgl. Urteil des BVGer C-6582/2012 vom 11. März 2014 E. 5.4 m.H.).

E. 4.4

Daraus ist zu schliessen, dass von Personen, deren Asylgesuche rechtskräftig abgewiesen wurden und die - wie der Beschwerdeführer - allein aus humanitären Gründen in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden (und nunmehr über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen), eine solche Kontaktnahme im Hinblick auf die Beschaffung von Reisedokumenten umso mehr verlangt werden kann. Es kann deshalb grundsätzlich erwartet werden, dass sich der Beschwerdeführer (weiterhin) bei der zuständigen eritreischen Vertretung in der Schweiz um die Abgabe eines gültigen Reisepapiers bemüht.

E. 4.5

Der Beschwerdeführer verweist jedoch auf seine regimekritische Tätigkeit, welche er nach Abschluss seines Asylverfahrens ausgeübt habe (u.a. Teilnahme an einer Grosskundgebung gegen die eritreische Regierung in Genf) und macht insofern subjektive Nachfluchtgründe geltend. In ihrer Verfügung vom 12. September 2014 hat die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen, dass im Verfahren um Ausstellung eines schweizerischen Ersatzreisepapiers kein Raum für die selbständige Prüfung der vom Beschwerdeführer aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeit geltend gemachten und möglicherweise asylrechtlich relevanten Gefährdungssituation bestehe (vgl. das bereits erwähnte Urteil des BVGer C-5701/2010 und C-5702/2010 E. 5.4 m.H.). Dasselbe gelte auch für sein Vorbringen, bei der eritreischen Vertretung ein sogenanntes "Regret Form"-Dokuments unterzeichnen zu müssen. Da nicht Gegenstand des Verfahrens ist auf diese rein asylrechtlichen Argumente daher nicht näher einzugehen. Daraus ist zu schliessen, dass vom Beschwerdeführer eine Kontaktaufnahme mit den heimatlichen Behörden im Hinblick auf die Beschaffung eines Reisedokuments verlangt werden kann. Entsprechend fehlt es an objektiven Gründen für die Annahme der Unzumutbarkeit nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a RDV).

E. 4.6

Im Weiteren kann auch nicht davon ausgegangen werden, die Beschaffung eines Reisedokumentes sei für den Beschwerdeführer unmöglich im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Bst. b RDV. Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits im erwähnten Urteil C-6462/2010 vom 14. Mai 2012 festgehalten, dass der Beschwerdeführer bei der eritreischen Botschaft bisher kein formelles Gesuch um Ausstellung eines Reisepasses gestellt sowie bis zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Bestrebungen an den Tag gelegt habe, in den Besitz von heimatlichen Reisedokumenten zu kommen. Dessen Angaben zu seiner Identität und effektiven Staatsangehörigkeit seien im Asylverfahren unsubstantiiert geblieben und somit unglaubhaft. Das Bundesverwaltungsgericht hielt abschliessend fest, allein schon zwecks Abklärung der Identität sei eine persönliche Vorsprache des Gesuchstellers bei seiner heimatlichen Vertretung unumgänglich, da schriftliche Interventionen sowie Telefonanrufe regelmässig nicht zum gewünschten Ziel führten. Soweit aus den Akten ersichtlich, ist der Beschwerdeführer seither nicht mehr mit seiner heimatlichen Vertretung in Kontakt getreten, weshalb nicht davon ausgegangen werden kann, er habe alles unternommen, um in den Besitz von entsprechenden Reisedokumenten zu gelangen.

E. 4.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass zum heutigen Zeitpunkt keine Umstände vorliegen, aufgrund derer der Beschwerdeführer als schriftenlos im Sinne von Art. 10 Abs. 1 RDV anzusehen wäre. Somit fehlt es an einer unabdingbaren Voraussetzung für die Ausstellung des beantragten Ersatzreisepapiers. Soweit auf Beschwerdeebene immer wieder auf die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers und die angeblich von ihm erfüllten Reisegründe im Sinne von Art. 9 RDV hingewiesen wird, scheint der Rechtsvertreter zu verkennen, dass sein Mandant seit geraumer Zeit über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt und somit bei einer Auslandsreise über kein Rückreisevisum für die Schweiz (mehr) verfügen muss. In casu findet somit nicht Art. 4 Abs. 4 RDV, welcher die Ausstellung eines Passes für eine ausländische Person bei asylsuchenden, schutzbedürftigen oder vorläufig aufgenommenen Personen - nebst deren Schriftenlosigkeit - zusätzlich vom Nachweis spezifischer Reisegründe abhängig macht (vgl. Art. 9 Abs. 1 RDV), sondern Art. 4 Abs. 2 RDV Anwendung, welcher einzig auf die Schriftenlosigkeit der gesuchstellenden Person abstellt. Der vom Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe aufgeführte Reisegrund

(Besuch des kranken Sohnes in Äthiopien) sowie der Hinweis auf seine gute Integration in der Schweiz können deshalb nicht entscheidungswesentlich sein. Bezüglich seines Einwandes, wonach in der Schweiz lebende Eritreer heimatliche Pässe nur gegen Entrichtung einer zweiprozentigen Einkommenssteuer erhalten könnten, genügt schliesslich der Hinweis auf das erwähnte Urteil des BVGer C-3044/2007 E. 3.3. Beim Argument schliesslich, aufgrund des langjährigen Konflikts zwischen Äthiopien und Eritrea würde er selbst beim Vorlegen eines eritreischen Passes kein Einreisevisum für Äthiopien erhalten, handelt es sich um eine durch nichts belegte Parteibehauptung.

E. 5

Die Vorinstanz hat demzufolge dem Beschwerdeführer zu Recht die Ausstellung eines schweizerischen Ersatzreisepapiers verweigert. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig und die Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen.

E. 6

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.